

Satzung

A) Allgemeines

§ 1 Name – Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: Reit- und Sportverein Altmittweida e.V.
Die Abkürzung lautet: RSV Altmittweida.

Er hat seinen Sitz in Altmittweida. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt ausschließlich die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder im olympischen Geist. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke, indem er den Sport fördert und pflegt. Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Breitensports und Kinder- und Pferdesports verwirklicht.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und haben beim Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B) Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb einer Mitgliedschaft

- 1) Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung (für den Fall der Aufnahme) an. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied soll die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach aktuellen Beschlüssen des Vorstandes zu benutzen. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im laufenden Kalenderjahr 15 Arbeitsstunden zur Pflege und Instandhaltung der Vereinsanlagen oder zur Absicherung von Veranstaltungen des Vereins zu leisten. Die Möglichkeit einer finanziellen Verrechnung wird in der aktuellen Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Strafen

- 1) Vom Vorstand können Strafen für ein Mitglied in der Form
 1. einer Verwarnung
 2. eines Verweises
 3. einer Sperre
 4. des Ausschlussesausgesprochen werden, wenn dem Mitglied
 - a) Schädigung des Vereins
 - b) vorsätzliche Verletzung der Satzung oder Interessen des Vereins nachgewiesen werden können.

§ 7 Beitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist in der aktuellen Beitragsordnung geregelt.
- 2) Werden ein Beitrag oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein auf schriftliche Mahnung (6 Monate nach Fälligkeit) nicht beglichen, so kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist nur durch Kündigung bis zum 30. November, zum 31. Dezember des laufenden Jahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.

§ 9 Ehrungen

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport allgemein, können Ehrungen vorgenommen werden. Die Art der Ehrung wird durch den Vorstand mehrheitlich beschlossen.
- 2) Über die Ehrungen für Mitglieder beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss können in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen einer besonderen Veranstaltung. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- und vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C) Vereinsorgane

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind schriftlich vom Vorstand einzuladen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung mittels elektronischer Übermittlung ist zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Revisoren und des Protokolls.
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - c) Wahl der Revisoren.
 - d) Beschlussfassung über Anträge.
 - e) Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplanes.
 - f) Änderung der Satzung.
 - g) Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge (§ 13), die eine 2/3 Stimmenmehrheit erfordern. Bei Beschlüssen über die Änderungen der Satzung, die vorzeitige Neuwahl des Vorstandes und zur Auflösung des Vereins, ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 13 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Alle später eingehenden Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Dies gilt nicht für Anträge, die sich aus der Behandlung der Tagesordnungspunkte in der Versammlung ergeben.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss es, innerhalb von zwei Monaten, bei einem schriftlichen, begründeten Antrag durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Wart für Nachwuchsförderung
 - g) dem Wart zur Förderung des Vereinslebens
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Alle Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zu einer evtl. Neubesetzung im Amt.
- 4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen
- 5) Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 16 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in den Schriftverkehr sämtlicher Vereinsorgane zu nehmen, sowie an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen.

- 2) Der Vorstand tritt entweder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder mindestens 10 Vereinsmitglieder zusammen.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, den Vorstandsmitgliedern auf Antrag und nach Prüfung der Gründe einen Aufwendungsersatz zu gewähren. Die steuerlichen Grundsätze sind hierbei zu beachten.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei müssen mindestens zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 18 Revisoren

- 1) Zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Amt des Revisors kann nicht gleichzeitig von einem Vorstandsmitglied ausgeführt werden.
- 2) Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung und der Kassenführung des Kassenwartes. Sie haben das Recht jederzeit ohne vorherige Anmeldung Einsicht in die Bücher zu verlangen. Das Ergebnis der Vermögens- und Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Revisoren sind verpflichtet, festgestellt Mängel mitzuteilen.

D) Schlussbestimmungen

§ 19 Protokolle

- 1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen sind Protokolle aufzunehmen und vom leitenden Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 20 Haftung - Versicherung

- 1) Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes, sowie anderer Zusammenkünfte abhanden gekommenen Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Mitarbeiter Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich dafür. Der Verein ist gegen derartige Schadensfälle nicht versichert.
- 2) Jedes Mitglied ist im Rahmen der sportlichen Tätigkeit gegen Unfälle versichert. Die Versicherungsbedingungen sind beim Vorstand einzusehen. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Jeder Sportunfall ist sofort zu melden.
- 3) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der

Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs1 S2 BGB nicht anzuwenden.

- 4) Werden die Personen nach Abs. 3) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung als Förderung der Allgemeinheit nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO (Förderung des Sports).

§ 22 Datenschutz

- 1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2020.

Die Satzung tritt nach Zustimmung des Finanzamtes und nach Notarieller Prüfung und Beurkundung in Kraft.